

Organisationales Schutzkonzept



Familienzentrum
Kindertageseinrichtung
St. Michael-Roland

1	Einführung	2
2	Risikoanalyse.....	3
3	Leitbild	3
3.1	Träger.....	3
3.2	Kindertageseinrichtung	4
4	Personal	5
4.1	Aus-, Fort- und Weiterbildung	5
4.2	Personalauswahlverfahren.....	5
4.2.1.	Ausschreibung.....	5
4.2.2.	Vorstellungsgespräch	5
4.2.3.	Hospitation	5
4.3	Verhaltenskodex/ Einarbeitungskonzept.....	6
4.4	Selbstauskunft.....	6
4.5	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	6
4.6	Gespräche mit Mitarbeitenden/ Teamgespräche	6
5	Kinderrechte / Partizipation / Beschwerdeverfahren	6
5.1	Rechtlicher Hintergrund	7
5.1.1	UN-Kinderrechtskonvention	7
5.1.2	UN-Behindertenrechtskonvention	8
5.1.3	SGB VIII §1, 8, 8a, 8b, 45	8
5.1.4	KiBiz §2, 13, 16§	11
5.1.5	Jugendschutzgesetz	12
5.2	Sensibilisierung	12
6	Präventionsangebote	14
6.1	Sexualpädagogik als elementarer Baustein der Prävention	14
7	Zusammenwirken mit dem örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträgern und Strafverfolgungsbehörden	14
7.1	Landesjugendämter	14
7.2	Örtliche Jugendämter	15
7.3	Spezialisierte Fachberatung	15
7.4	Strafverfolgungsbehörden.....	15
8	Handlungsplan.....	15
8.1	Flussdiagramm „Verdachtsfall häusliches Umfeld	16
8.2	Flussdiagramm „Verdachtsfall Mitarbeiterin“	20
8.3	Flussdiagramm „Verdachtsfall Kind“	21
9	Anhang	23
9.1	Risikoanalyse	23
9.2	Verhaltenskodex.....	23

1 Einführung

Unsere katholische Kindertageseinrichtung St. Michael betreut zurzeit 45 Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren verteilt auf zwei Gruppen und liegt in Beckum-Roland. Im Mai 2021 fand eine verbindliche Festschreibung von Schutzkonzepten durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz statt. Diese Veränderung sieht die Verankerung verpflichtender Konzepte zur Sicherung der Rechte von Kindern und zu deren Schutz vor Gewalt in der Einrichtung vor. Dies hat zur Folge, dass wir als Einrichtung, zusätzlich zu dem bereits bestehenden Schutzkonzept unserer Kath. Kirchengemeinde, ein eigenes auf unsere Bedürfnisse ausgerichtetes Konzept erarbeiten dürfen. Durch die Auseinandersetzung mit diesem Thema im Team haben wir die Zeit genutzt, um unsere bereits bestehenden Systeme noch mal intensiv zu hinterfragen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Die gemeinsame Arbeit an der Erstellung dieser Konzeption und die in Zukunft regelmäßige Evaluation der einzelnen Bereiche sorgt bei allen Beteiligten für ein hohes Maß an Sensibilisierung und fachlicher Weiterentwicklung, die im Ergebnis immer den uns anvertrauten Kindern zugutekommt. Wir stellen somit ein hohes Maß an Sicherheit für alle Beteiligten in unserer Kindertageseinrichtung. Um jegliche Form von Gewalt zu verhindern war es uns wichtig, für uns zu definieren, was Gewalt eigentlich bedeutet. Dabei sind folgende Ergebnisse entstanden:

Gewalt allgemein:

- Grenzen eines Menschen werden überschritten
- Übergriffiges Verhalten gegenüber der Würde

Psychische Gewalt:

- Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein
- Klein machen, demütigen
- Angst machen
- Kontrolle und Macht gewinnen
- Drohungen, Nötigungen

Physische Gewalt:

- Misshandlungen
- Schlagen, Kneifen
- Schütteln, Stoßen, Treten, Boxen, Würgen, Beißen
- Haare ziehen
- Mit Gegenständen prügeln

Sexualisierte Gewalt:

- Alle sexuellen Handlungen
- Alle Grenzverletzungen
- Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug
- Gegen den persönlichen Willen

2 Risikoanalyse

In unserer Einrichtung findet jährlich eine Risikoanalyse statt und bildet die Basis für eine (Weiter-) Entwicklung von Schutzmaßnahmen für Kinder, Mitarbeiter und Eltern. Sie ist ein wichtiger Bestandteil für die Entwicklung von individuellen Lösungen und Maßnahmen. Inhalt dieser Analyse ist auch die Festlegung von notwendigen Veränderungen, wer dafür verantwortlich ist und bis wann diese Veränderung umgesetzt sein muss. Die Risikoanalyse befindet sich im Anhang.

3 Leitbild

3.1 Träger

„Wer so klein sein kann, wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf.“

Diese Worte aus dem Matthäus-Evangelium haben wir als Kirchengemeinde im Hinterkopf, wenn wir uns für die Kinder in unserer Gesellschaft engagieren, denn jedes Kind ist für uns ein Geschenk Gottes und von unschätzbarem Wert. Ein wichtiges Feld dieses Engagements ist für uns die Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen. Unsere Kirchengemeinde ist Träger von fünf Kindertageseinrichtungen, drei davon befinden sich im Beckumer Ortsteil Neubeckum, eine Einrichtung im Ortsteil Roland und eine im Ortsteil Vellern. Stellvertretend für den Kirchenvorstand wurde eine Verbundleitung eingestellt, die für alle Belange der Kindertageseinrichtung als Trägervertreter agiert. Alle Mitarbeiterinnen in unseren Einrichtungen nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen sowie Präventionsschulungen teil, um die Arbeit vor Ort immer nach aktuellem Standard durchführen zu können. Durch unser vorhandenes Qualitätsmanagement stellen wir als Träger standardisierte Abläufe und Prozesse sicher, die regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Es geht uns darum, innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Kinder auf dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes möglichst optimal zu fördern. Dies geschieht unabhängig ihrer Herkunft, Ethnie, Geschlecht, Religion oder einer vorhandenen körperlichen oder geistigen Einschränkung. Gerade die ersten Lebensjahre eines Kindes sind von großer Bedeutung. Jedes Kind erfährt von uns Achtung der Persönlichkeit und eine individuelle Förderung, die es für eine gute Entwicklung benötigt. In unseren Einrichtungen ist die Beteiligung der Kinder in den Alltag eingebunden und fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit. In Zeiten von vielfältigen Herausforderungen für Familien können unsere Kindertagesstätten Unterstützung bieten. In ihnen haben Kinder die Möglichkeit, mit Unterstützung durch geschultes Personal soziales Verhalten in einer Gruppe einzuüben und so Grundlagen für ein gelingendes Leben in unserer Gesellschaft zu legen. Uns liegt an einer guten Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Kita-Team, der Verbundleitung, dem Kirchenvorstand sowie der Stadt Beckum und dem Land NRW. Möge diese Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder gelingen, die Kinder sich in unserer Einrichtung wohl fühlen und Freude daran finden, ihre Welt zu entdecken und ihre Fähigkeiten zu entfalten.

3.2 Kindertageseinrichtung

Das Leitbild unserer Einrichtung orientiert sich am christlichen Menschenbild. Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der Mensch, dem wir mit Respekt begegnen. Wertschätzung, Vertrauen und Verbindlichkeit sind Ausdruck unserer grundlegenden christlichen Werte. Hilfsbereitschaft, Toleranz, fairer Umgang und Konfliktfähigkeit tragen zu einem konstruktiven Miteinander bei. Wir werden von der Pfarrgemeinde unterstützt, begleitet und einbezogen. Das Familienzentrum versteht sich auch als Begegnungsort der Kirchengemeinde St. Franziskus, wo Familien unterschiedliche Formen des Glaubens erleben, wahrnehmen, entdecken und mitfeiern können. Sichtbar wird dies z.B. beim Feiern gemeinsamer Gottesdienste, durch das Vermitteln biblischer Geschichten und Gleichnisse, beim gemeinsamen Tischgebet, bei christlichen Festen im Jahresverlauf und durch eine zusätzliche Gebetsform „Perlen für Gott“.

Wir sind der Meinung, dass alle Menschen, gleich welcher Fähigkeit, Lebenslage oder Bedürfnisse, welcher Herkunft, Weltanschauung oder sexuellen Identität, als Persönlichkeit einzigartig und für die Gemeinschaft wertvoll sind. Die katholische Kindertageseinrichtung St. Michael ist für alle Kinder offen, unabhängig ihrer Religion, Staatsangehörigkeit und sozialer Herkunft. Die Kinder in unserer Einrichtung werden in ihrer Gesamtpersönlichkeit mit ihren Bedürfnissen gesehen, geachtet und gefördert.

Bildung ist mehr als Wissen. Im Mittelpunkt der kindlichen Entwicklung stehen Neugier, kreativer Umgang mit Herausforderungen, Freude am Lernen und Kontakt mit der Umwelt. Kinder lernen nicht nur mit dem Kopf, sondern auch durch Bewegung, mit Gefühlen und Fantasie – sie lernen mit allen Sinnen.

Dafür schaffen wir Geborgenheit und Sicherheit durch verlässliche und beständige Bezugspersonen und bieten immer neue Anregungen und Herausforderungen. Als Akteure ihrer eigenen Bildung haben die Kinder so die gleichen Chancen zu lernen. Sie sind Forscher und Erfinderinnen, Entdeckerinnen und Künstler und erschließen sich spielend die Welt.

In unserer Einrichtung erleben die Kinder eine ganzheitliche Pädagogik, die stark macht, durch entwicklungsgerechte Bildungsangebote, Bewegungsspielräume, spielerische Sprachentwicklung und vielfältige Werk- und Gestaltungsmöglichkeiten. Sie lernen die eigenen und anderen Kulturen kennen und erwerben unterschiedliche Kompetenzen.

Durch den täglichen und regelmäßigen Besuch unserer Einrichtung erfährt sich das Kind in der Gemeinschaft mit den anderen Menschen und im sozialen Miteinander. Jedes Kind soll sich mit seinem individuellen Entwicklungsstand, seinem Denken und seinen Fähigkeiten angenommen fühlen.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine wichtige Grundlage in unserem Handeln. Die Bedürfnisse der Eltern werden von uns ernst genommen und werden in unserer Planung einbezogen. Eltern finden in uns kompetente Erziehungspartner und wir vertrauen auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit. Dies stellen wir sicher durch aufmerksames und freundliches Personal, das den Eltern unterstützend und beratend zu Seite steht.

4 Personal

Die Verbundleitung und die Einrichtungsleitung führen in enger Zusammenarbeit das Personalmanagement in unserer Einrichtung durch. Ein wichtiger Bestandteil dieses Prozesses beinhaltet das Schaffen einer positiven Arbeitsatmosphäre in der Achtsamkeit, Wertschätzung, Partizipation und Fachlichkeit von größter Bedeutung sind. Da von Leitungsebene diese wichtigen Bestandteile gelebt und erlebt werden, schaffen wir für unsere Mitarbeiter eine authentische und zuverlässige Arbeitsmoral. Diese Arbeitsweise benötigen wir als Grundlage für unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Familien.

4.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung

In unserer Einrichtung arbeiten Erzieher, Kinderpfleger, Diplom Sozialpädagogen, Kinderkrankenpfleger und ungelernte Mitarbeitende als HWK, Hausmeister und Kita Helfer. Allen Mitarbeitenden stehen jährlich 5 Tage zur Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Gemeinsam mit der Einrichtungsleitung werden die Inhalte der Fortbildungen an die Bedarfe der Einrichtung angepasst. Durch den Diözesan Caritasverband und das Bistum Münster bieten wir ein fachlich umfangreiches Angebot. Für Mitarbeitende in leitender Funktion werden zusätzliche, arbeitsspezifische Inhalte angeboten. Auch Angebote von externen Anbietern können durch die Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf nutzen wir das Angebot von Supervision oder Teamcoaching. Alle drei bis fünf Jahre muss jeder Mitarbeitende verpflichtend an einer Präventionsschulung teilnehmen und alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs absolvieren. Wir bieten in unserem Team einen Platz für einen Auszubildenden (PIA oder BP) und die Möglichkeit ausbildungsintegrierter Praktikumsblöcke an.

4.2 Personalauswahlverfahren

4.2.1. Ausschreibung

In unserer Einrichtung wird bereits beim Personalauswahlverfahren darauf geachtet, dass neue Mitarbeitende eine Kultur der Achtsamkeit und gewaltfreien Erziehung als wichtigen Bestandteil des Miteinanders achten. Jeder Bewerbende wird darüber informiert, dass vor Einstellung eine Selbstverpflichtungserklärung und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingereicht werden muss.

4.2.2. Vorstellungsgespräch

In unserer Einrichtung werden Vorstellungsgespräche durch die Verbund- und Einrichtungsleitung durchgeführt. Es gibt einen festgelegten Gesprächsleitfaden, der alle relevanten Themen beinhaltet. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf den Bereich „Haltung und Werte“ gelegt.

4.2.3. Hospitation

Jeder Bewerbende wird vor Entscheidung der Einstellung mindestens zu einem Hospitationstag eingeladen. Dieser dient dazu, dass beide Seiten sich ein umfangreicheres Bild machen können und eventuell aufkommende Fragen geklärt werden. Im Anschluss an die Hospitation wird über die Einstellung entschieden.

4.3 Verhaltenskodex/ Einarbeitungskonzept

Jeder neue Mitarbeitende bekommt vor Einstellung umfangreiches Material zu den Themen Datenschutz, Dienstanweisung und Selbstauskunftserklärung. Am ersten Arbeitstag in der Einrichtung erhält der neue Mitarbeitende einen Ordner mit einem Mitarbeiter ABC (alphabetische Auflistung aller alltäglichen Fragen und Antworten), die Konzeption der Einrichtung, das Personaleinsatzkonzept, das Schutzkonzept der Kirchengemeinde, das Schutzkonzept der Einrichtung, den Verhaltenskodex und eine Vorstellung aller Mitarbeitenden. Es existiert ein im Qualitätshandbuch festgelegter Kernprozess zur "Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen" in die regelmäßigen Gespräche zwischen dem neuen Mitarbeitenden, der Einrichtungsleitung und der Verbundleitung festgelegt sind. Der Verhaltenskodex befindet sich im Anhang.

4.4 Selbstauskunft

Jeder neu einzustellende Mitarbeitende muss vor Antritt eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Ebenfalls wird darüber informiert, dass jegliches grenzverletzendes Verhalten der Einrichtungs- oder Verbundleitung gemeldet werden muss.

4.5 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Jeder neu einzustellende Mitarbeitende muss vor Dienstantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einreichen. Dieses wird alle 5 Jahre neu beantragt.

4.6 Gespräche mit Mitarbeitenden/ Teamgespräche

Jeder Mitarbeitende hat auf Gruppenebene regelmäßige Teamgespräche, um das eigene Verhalten zu reflektieren, ein Feedback an die Mitarbeitenden zu geben und herausfordernde Situationen zu benennen. Auf Einrichtungsebene finden ebenfalls mindestens alle zwei Wochen Teamsitzungen statt. Bei Überforderungen oder anderen Anliegen findet immer eine Rückmeldung an die Verbundleitung durch die Einrichtungsleitung statt. Ebenfalls finden jährlich, durchgeführt von der Einrichtungsleitung, Mitarbeitergespräche statt die inhaltlich auch immer eine Reflexion des eigenen Verhaltens inbegriffen haben.

5 Kinderrechte / Partizipation / Beschwerdeverfahren

Wir, als Einrichtung, sorgen dafür, dass die uns anvertrauten Kinder neben dem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren und ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Das stärkt ihre Position in unserer Einrichtung und gibt den Fachkräften neue Perspektiven und Sichtweisen. Jedes Kind, welches dieses Recht von Anfang an in unserer Einrichtung erlebt, ist besser vor Gefährdung geschützt. Unser bewusster Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unserer Einrichtung. Jede Beschwerde führt für uns zu einer Reflexion unserer Strukturen und unseres eigenen Verhaltens und somit zu einer stetigen Weiterentwicklung unserer Arbeit. Damit ist diese auch maßgeblich richtungsweisend für unsere qualitative Entwicklung.

Da jedes Kind sich in unserer Einrichtung aktiv mit seinen Bedürfnissen auseinandersetzen darf, erhält es somit auch die Möglichkeit seine eigenen Kompetenzen im Bereich Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und

Selbstwirksamkeit zu entwickeln. Durch die Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen aller Kinder in der Einrichtung und den damit verbundenen notwendigen Strategien und Kompromissen setzten wir einen weiteren Schwerpunkt in der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden einzelnen Kindes.

Nicht jedes Kind ist in der Lage seine Bedürfnisse, seine Beteiligung oder seine Beschwerde in Worten zu äußern. Oft steht es dann in Verbindung mit Unwohlsein, Unzufriedenheit oder einem Verhalten welches dieses als Ursache hat. Alle unsere Fachkräfte sind hierbei gefordert dieses Verhalten wahrzunehmen und nach seinen Ursachen zu hinterfragen und dementsprechend zu handeln. Für uns gibt es keine "Kleinigkeit" oder "Banalität". Jedes Kind erfährt einen respektvollen Umgang mit seinen Bedürfnissen.

Jedes Kind hat zu jeder Zeit die Möglichkeit sich bei einer von ihm gewählten Fachkraft zu öffnen. Nicht immer ist im Alltag aber die Zeit genau in dieser Situation das Anliegen intensiv und angemessen zu bearbeiten. Alle Mitarbeiter geben dem entsprechenden Kind aber sofort eine angemessene Reaktion, damit dieses direkt eine Wertschätzung erhält und vereinbaren einen verlässlichen Zeitpunkt, um das Thema zu besprechen. Jede Gruppe hat für sich (dem Alter der Kinder entsprechend) feste Strukturen, um Kindern die Möglichkeit der Beschwerde/Beteiligung zu ermöglichen. Dies kann im Stuhlkreis, in festen Sprechzeiten, in Beschwerdeverfahren (z.B. Beschwerdemauer), Meinungs- oder Zufriedenheitsbefragungen oder Ähnlichem stattfinden.

5.1 Rechtlicher Hintergrund

Als rechtliche Grundlage für unsere Arbeit in diesem Bereich sind jedem Mitarbeiter folgende Gesetzestexte bekannt und Fundament jeder Entscheidung:

5.1.1 UN-Kinderrechtskonvention

Art. 3 Wenn Erwachsene Entscheidungen über Dich treffen, sollen sie zuerst daran denken, was das Beste für Dich ist. Alle Einrichtungen für Kinder müssen ihrem Wohl dienen.

Art. 5 Deine Eltern sollen Dir dabei helfen, dass Du Deine Rechte kennst und durchsetzen kannst. Sie sollen berücksichtigen, dass Deine eigenen Fähigkeiten sich entwickeln.

Art. 12 Du hast das Recht, Deine eigene Meinung mitzuteilen und Erwachsene müssen das, was Du sagst, ernst nehmen. Auch Richter müssen Dich anhören, wenn Du betroffen bist.

Art. 13 Du hast das Recht, das, was Du denkst und fühlst, anderen mitzuteilen, indem Du redest, zeichnest, schreibst oder auf andere Art und Weise. Du darfst aber keinen anderen Menschen damit verletzen oder kränken. Du hast das Recht zu erfahren, was in der Welt vor sich geht.

Art. 16 Du hast das Recht auf eine Privatsphäre. Niemand darf ungefragt Deine Briefe lesen, dein Zimmer durchsuchen oder ähnliches tun. Niemand darf Dich beschämen oder beleidigen.

Art. 19 Du hast das Recht auf Schutz, damit Du weder körperlich noch seelisch misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt wirst.

Art. 34 Du hast das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch in allen Formen.

Art. 37 Niemand darf Dich auf grausame oder unmenschliche Weise bestrafen. Die Todesstrafe für Kinder muss überall abgeschafft werden. Nur in seltenen Ausnahmefällen dürfen strafmündige Kinder ins Gefängnis gesperrt werden. Wenn es geschieht, müssen sie kindgerecht behandelt werden und sofort Zugang zu einem Anwalt haben. Sie müssen mit ihren Eltern in Verbindung bleiben können.

Art. 39 Du hast das Recht auf Hilfe, wenn Du misshandelt, vernachlässigt oder ausgebeutet wurdest. Der Staat muss helfen, dass Du wieder in normales Leben zurückfindest.

5.1.2 UN-Behindertenrechtskonvention

Jedes Land muss dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderung diese Rechte bekommen und dass sie nicht schlechter als andere Menschen behandelt werden.

Jeder muss die Hilfe erhalten, die er braucht.

Alle haben ein Recht auf Arbeit.

Alle haben ein Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft.

Niemand darf verletzt werden.

Alle haben ein Recht auf Meinungsfreiheit.

Jeder soll in seiner Freizeit überall dabei sein können.

Jeder hat das Recht frei und sicher zu leben.

Jeder hat das Recht auf Hilfe.

Jeder hat das Recht auf Lernen.

Jedes Kind ist etwas Besonderes und wertvoll für das Land.

5.1.3 SGB VIII §1, 8, 8a, 8b, 45

Der Paragraph SGB1§ weist auf die Erziehungspflicht der Eltern hin, diese wird von der gesamten staatlichen Gemeinschaft überwacht. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Erziehung und eine Förderung um ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Leben zu führen.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und
Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die

zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

5.1.4 KiBiz §2, 13, 16§

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.

(2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten

§ 13 Kooperationen und Übergänge

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen Träger von Kindertageseinrichtungen und Anstellungsträger im Bereich Kindertagespflege, insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen, unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.

(2) Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder

gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 16 Partizipation

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren. Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

5.1.5 Jugendschutzgesetz

§10a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigten Medien, jugendgefährdeten Medien, die Förderung von Orientierung bei der Mediennutzung und Medienerziehung

§ 10b Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

Schutz für Medien, die übermäßig ängstigen, Gewalt befürworten oder das sozioethische Wertebild beeinflussen

§ 11 Filmveranstaltungen / § 14 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen

Altersempfehlungen werden berücksichtigt

§ 15 Jugendgefährdende Medien

Dürfen nicht für Kinder zugänglich sein

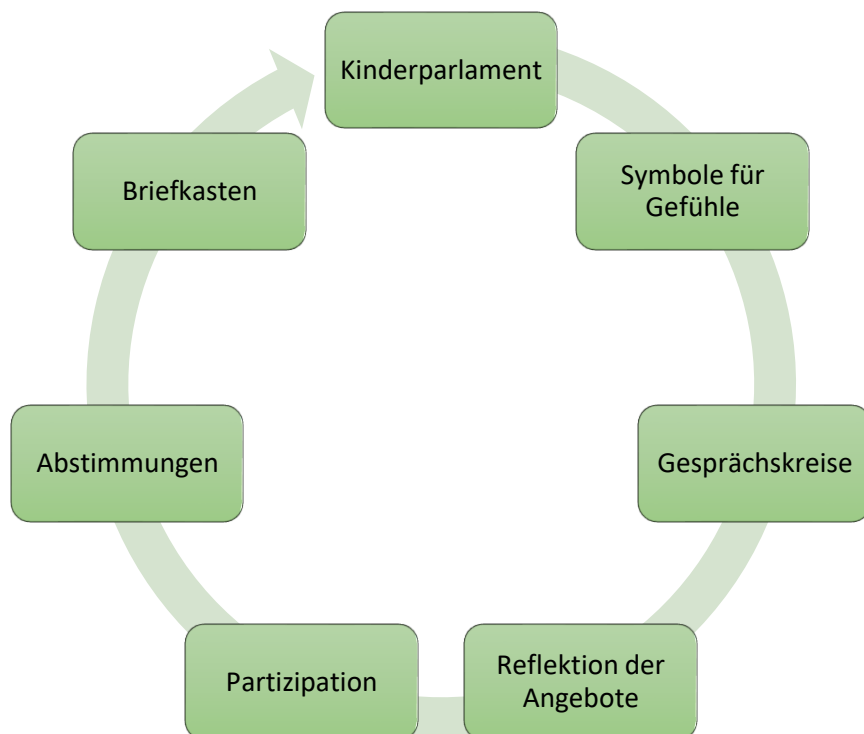
5.2 Sensibilisierung

In unserer Einrichtung ist der Bereich Partizipation fest in der Konzeption verankert und somit alltäglicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. In unserem Qualitätsmanagement Handbuch ist ein festgelegter Prozess zum "Umgang mit Beschwerden von Eltern und Kindern" erstellt und bindend für alle Fachkräfte in unserer Einrichtung. Jede Beschwerde egal ob von Kindern, Eltern, Mitarbeitenden oder externen Personen wird ernst genommen und nach festgelegten Prozessen bearbeitet.

Damit Kinder Raum haben sich zu öffnen werden von den Mitarbeitern folgende Aspekte beachtet:



Um Beschwerden von Kindern Raum zu geben, gibt es bei uns regelmäßige und verlässliche Strukturen, die den Kindern die Hemmungen oder Ängste nehmen soll, ihre Bedürfnisse zu äußern:



6 Präventionsangebote

Die präventive Arbeit ist als fester Bestandteil in unserem alltäglichen Handeln und Denken. Durch gut funktionierende Strukturen sind wir in der Lage schon frühzeitig Problematiken zu erkennen und individuell darauf zu reagieren.

Durch unser genaues Beobachten und offenes Zuhören haben wir die Möglichkeit, die individuellen Bedürfnisse, Probleme und Anliegen aller Kinder in den Blick zu nehmen.

Jeder Mitarbeiter muss regelmäßig an Präventionsschulungen teilnehmen, um das eigene Handeln zu reflektieren und sich in diesem Bereich weiterzubilden. Durch unsere Fachberatung beim Bistum Münster erhält sowohl der Träger, die Verbundleitung, die Einrichtungsleitung und auch alle Mitarbeiter fachliche Unterstützung und Beratung. Ebenfalls arbeiten wir eng mit den örtlichen Angeboten von freien Trägern und haben jederzeit die Möglichkeit, Unterstützung zu erhalten.

In unserer Einrichtung leben wir einen offenen Umgang mit Fehlern und geben regelmäßig die Möglichkeit, gemeinsam in den Austausch zu gehen, um das eigene Handeln zu reflektieren und eventuell frühzeitig auf bestehende Missstände zu reagieren. Wir legen sehr viel Wert auf ein respektvolles und zielführendes Miteinander.

Für unsere Mitarbeiter sind mehrere Angebote der präventiven Fürsorge in den Alltag integriert. Jährlich gibt es Schulungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und dem Bereich Hygiene. Alle drei Jahre muss jeder Mitarbeiter sich beim Betriebsarzt vorstellen und bekommt das Angebot von zusätzlichen Impfungen. Die Einrichtungsleitung ist in enger Zusammenarbeit mit der Verbundleitung für das Wohl der Mitarbeiter zuständig und handelt individuell nach den Bedürfnissen eines jeden Einzelnen. Durch die Verbundleitung ist ein betriebliches Eingliederungsmanagement sichergestellt.

6.1 Sexualpädagogik als elementarer Baustein der Prävention

Unser Auftrag ist es, Kinder so gut wir können vor Gewalt zu schützen und sie dabei zu selbstbestimmten Persönlichkeiten reifen zu lassen. Auch die eigene Sexualität ist ein großer Teil dieser Entwicklung und von hoher Wichtigkeit für die eigene Identität. Hierbei ist es uns wichtig, jedem Kind seinen individuellen Raum für diese Entwicklung zu geben, aber auch die Grenzen eines jeden Einzelnen zu wahren. Auf Grundlage dessen haben wir in unserer Konzeption den Bereich "sexuelle Orientierung" fest verankert und in unsere pädagogische Arbeit involviert.

7 Zusammenwirken mit dem örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträgern und Strafverfolgungsbehörden

Die Zusammenarbeit mit externen Stellen sehen wir als Ergänzung und Unterstützung zu unserer Arbeit und sind bei Bedarf im engen Austausch.

7.1 Landesjugendämter

Durch unsere Verbundleitung ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt gesichert. Zusätzlich zu allen verwaltungstechnischen Aufgaben

meldet die Verbundleitung alle außergewöhnlichen Vorkommnisse (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII) und nimmt die angebotene Unterstützung wahr.

7.2 Örtliche Jugendämter

In unserer Stadt Beckum erleben wir eine enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt. Regelmäßig finden Gespräche, Unterstützungsangebote, aber auch zusätzliche Fortbildungsangebote durch das Jugendamt statt. Im Fall von Kindeswohlgefährdung sind die Abläufe und Zuständigkeiten klar geregelt und somit zielführend und unterstützend.

7.3 Spezialisierte Fachberatung

Durch unseren Träger, dem Bistum Münster, haben wir jederzeit die Möglichkeit die für uns zuständige Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Bei einem Fall von Kindeswohlgefährdung wird sie durch unsere Verbundleitung über den Sachstand informiert und ist beratend tätig.

7.4 Strafverfolgungsbehörden

Bei akutem Bedarf ist jeder Mitarbeitende dazu bevollmächtigt Kontakt mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde aufzunehmen. Die notwendigen Kontaktdaten hängen in unserer Einrichtung aus.

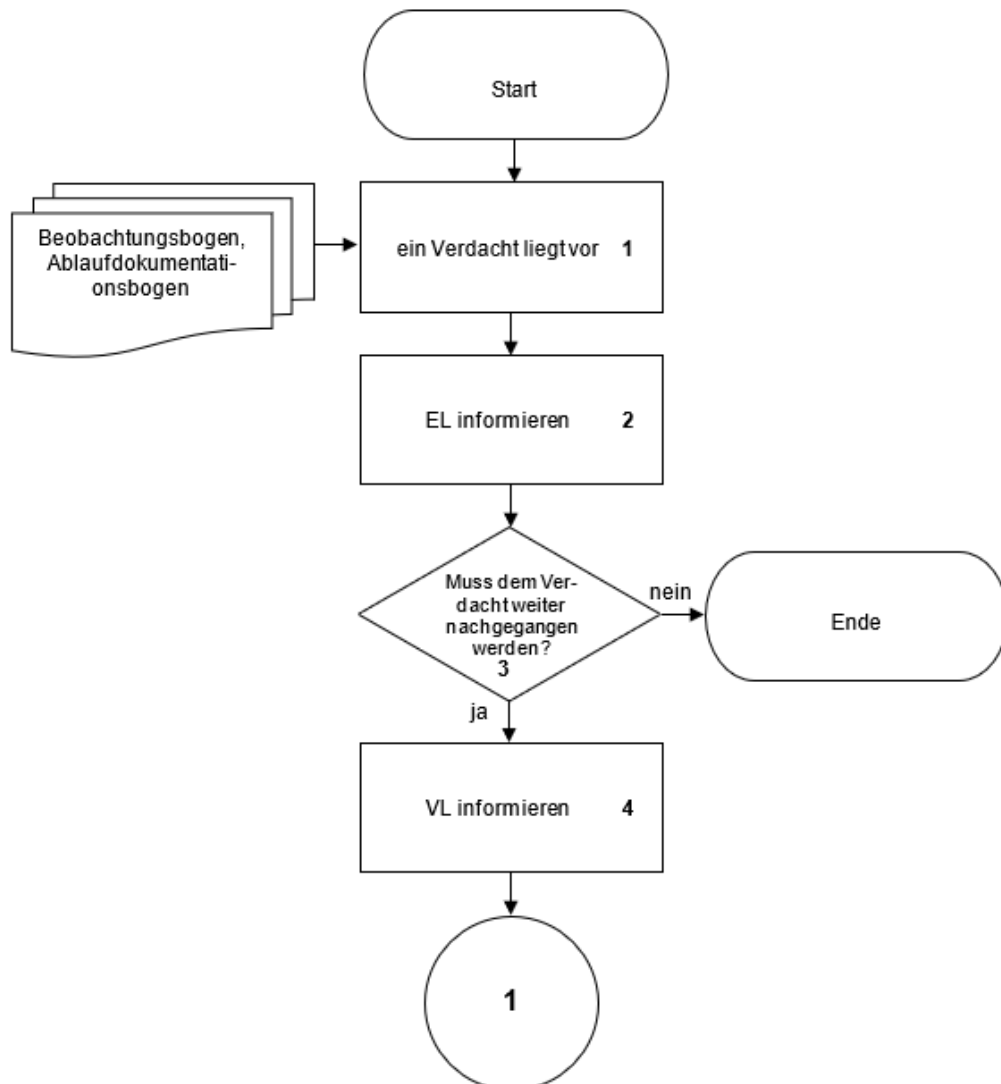
8 Handlungsplan

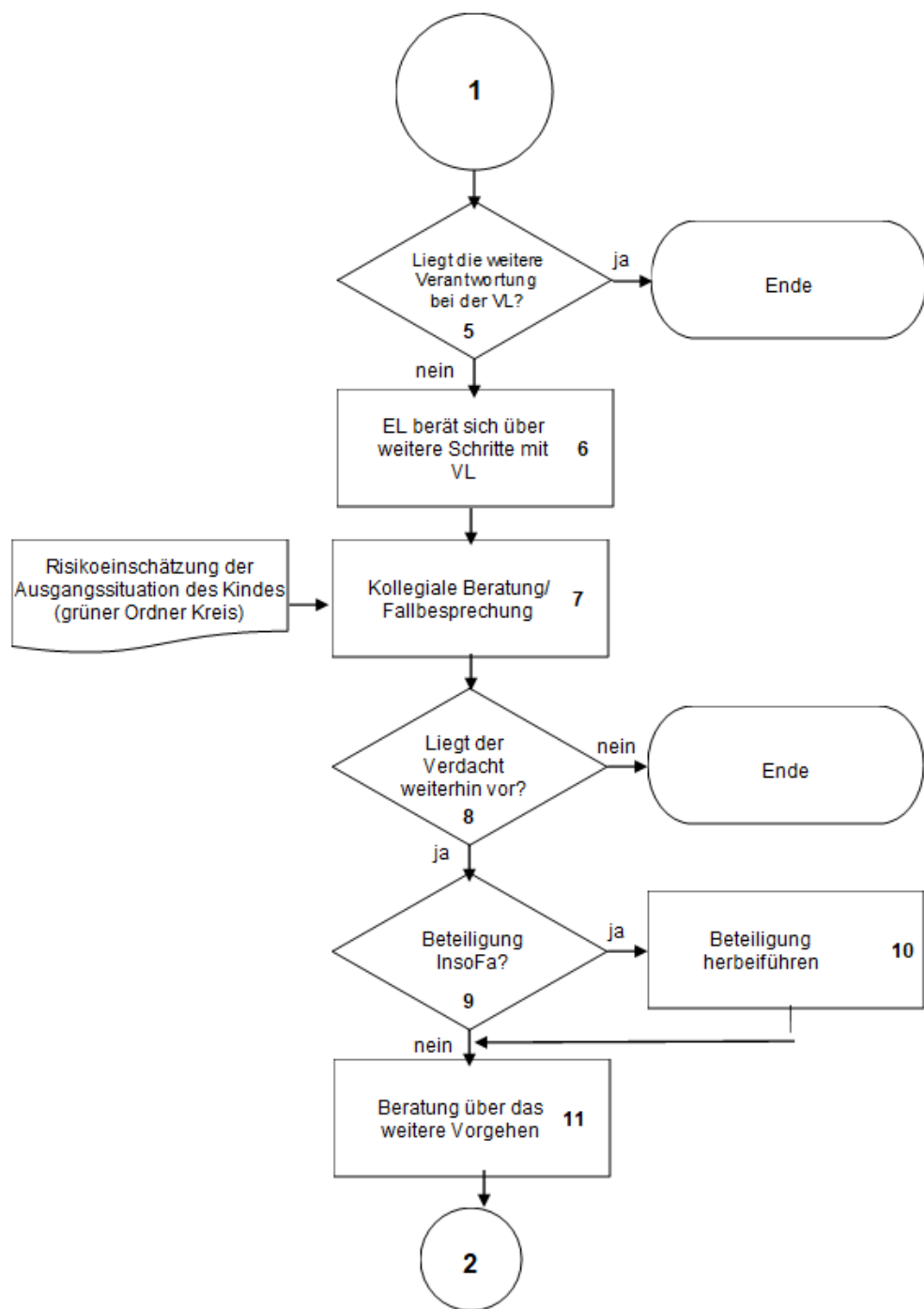
Allen Mitarbeitenden unserer Einrichtung stehen Handlungshilfen zur Gefährdungseinschätzung und zur Risikoanalyse durch das Handbuch "Kinderschutz im Kreis Warendorf" zur Verfügung. In unserem Qualitätsmanagement Handbuch sind die Abläufe bei Verdacht auf Gefährdung klar geregelt und jedem Mitarbeiter bekannt.

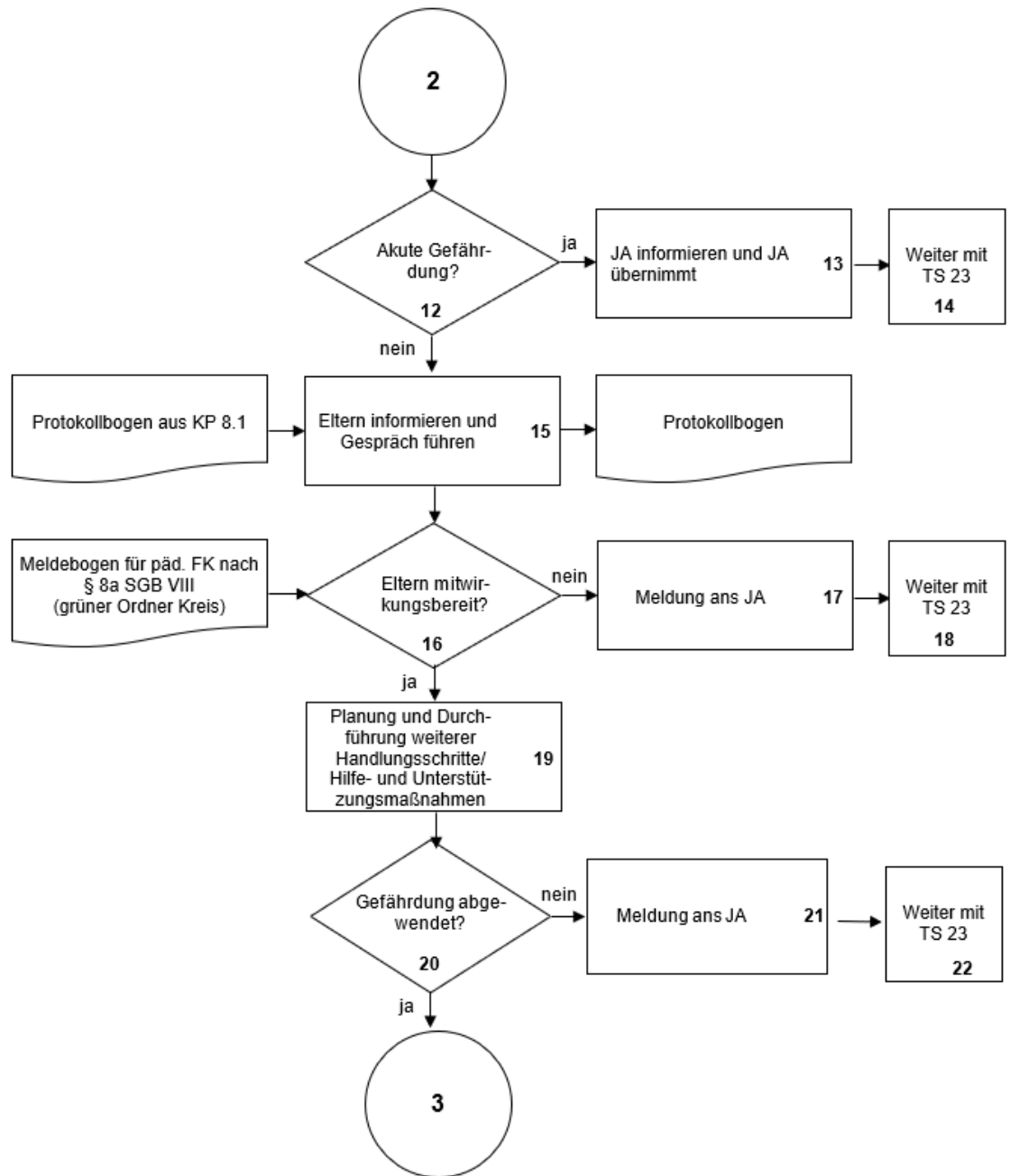
8.1 Flussdiagramm „Verdachtsfall häusliches Umfeld“

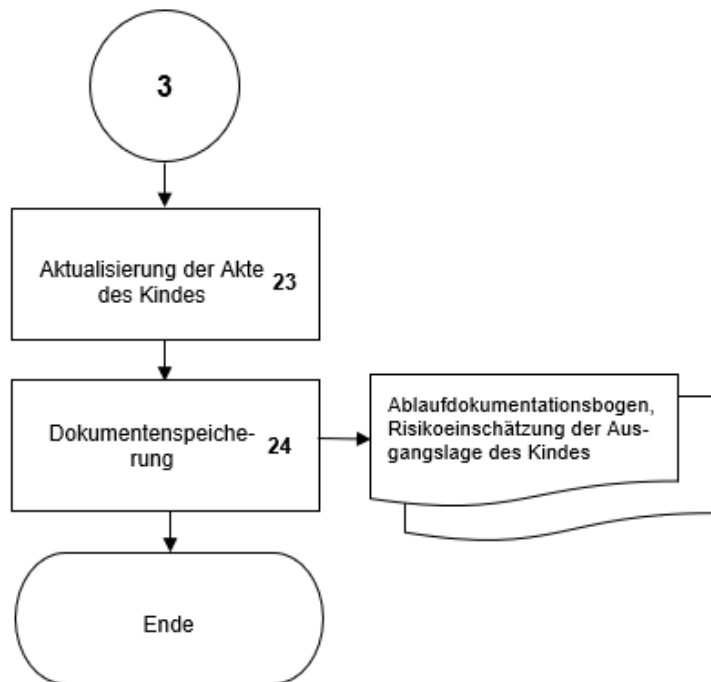
Rechteckiges Ausschnitt

Wenn für das Kind Gefahr in Verzug ist, muss eine unmittelbare Meldung an das Jugendamt erfolgen! Dieser Fall tritt ein, wenn Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht! In allen anderen Fällen ist der Kernprozess 8.7.4 zu durchlaufen.

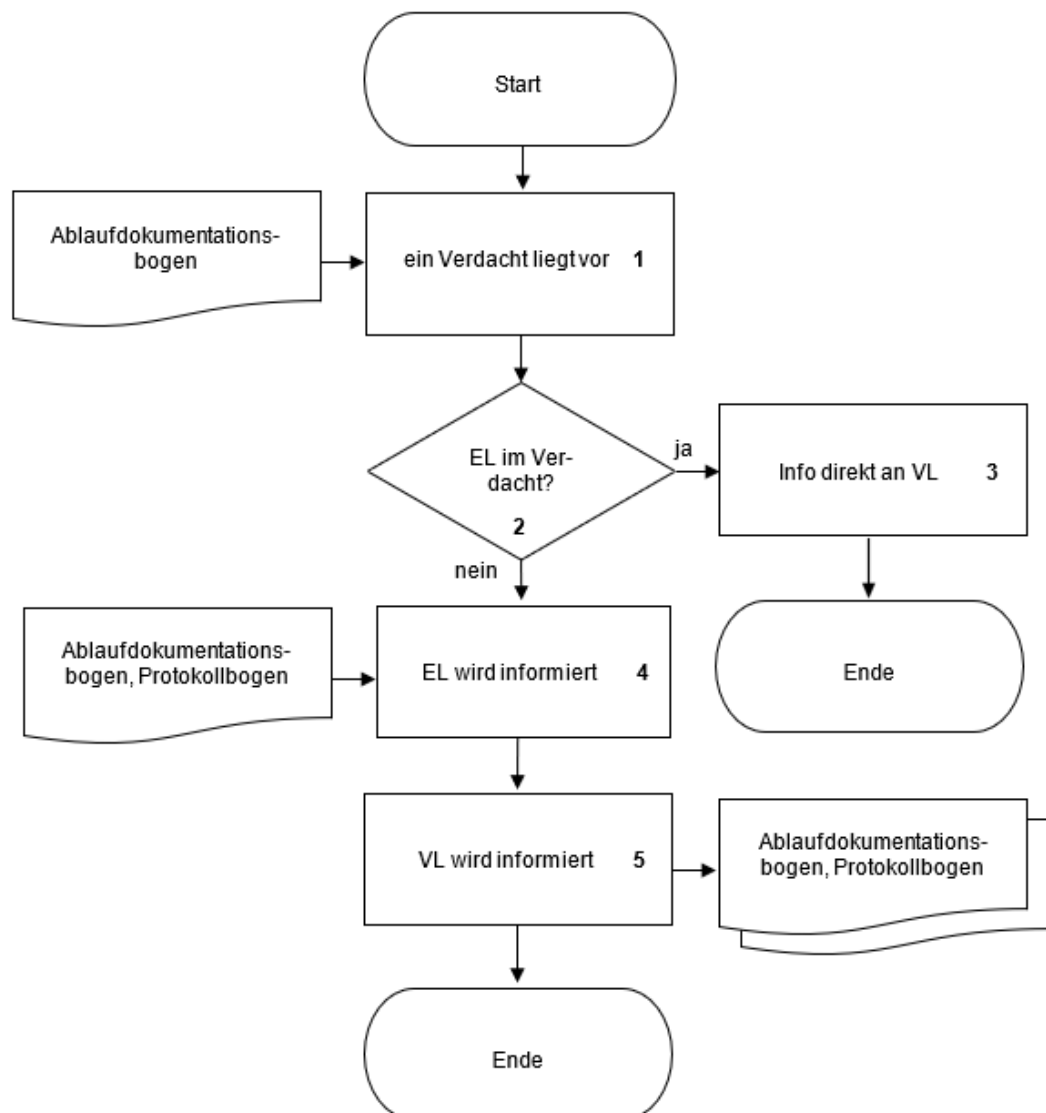




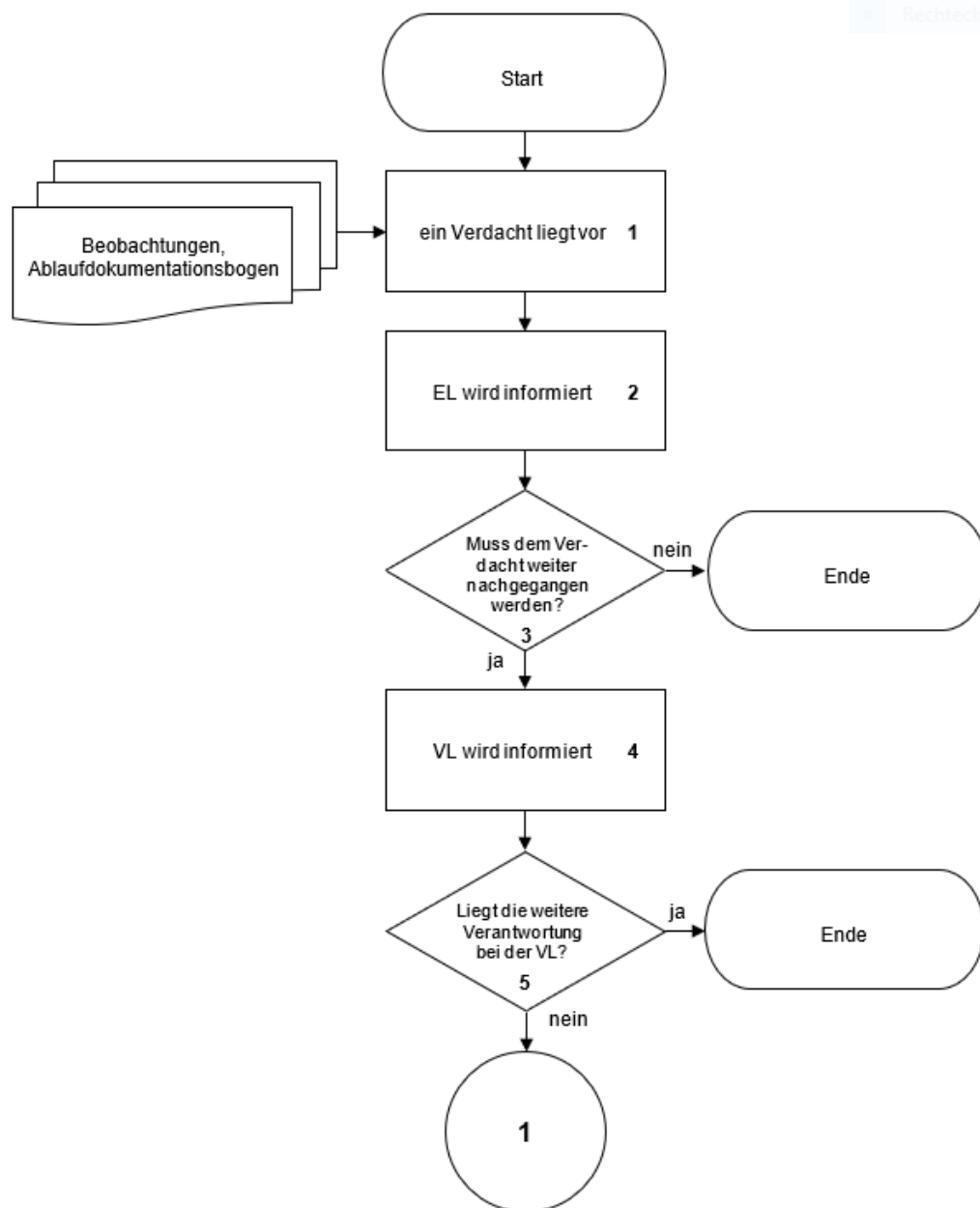


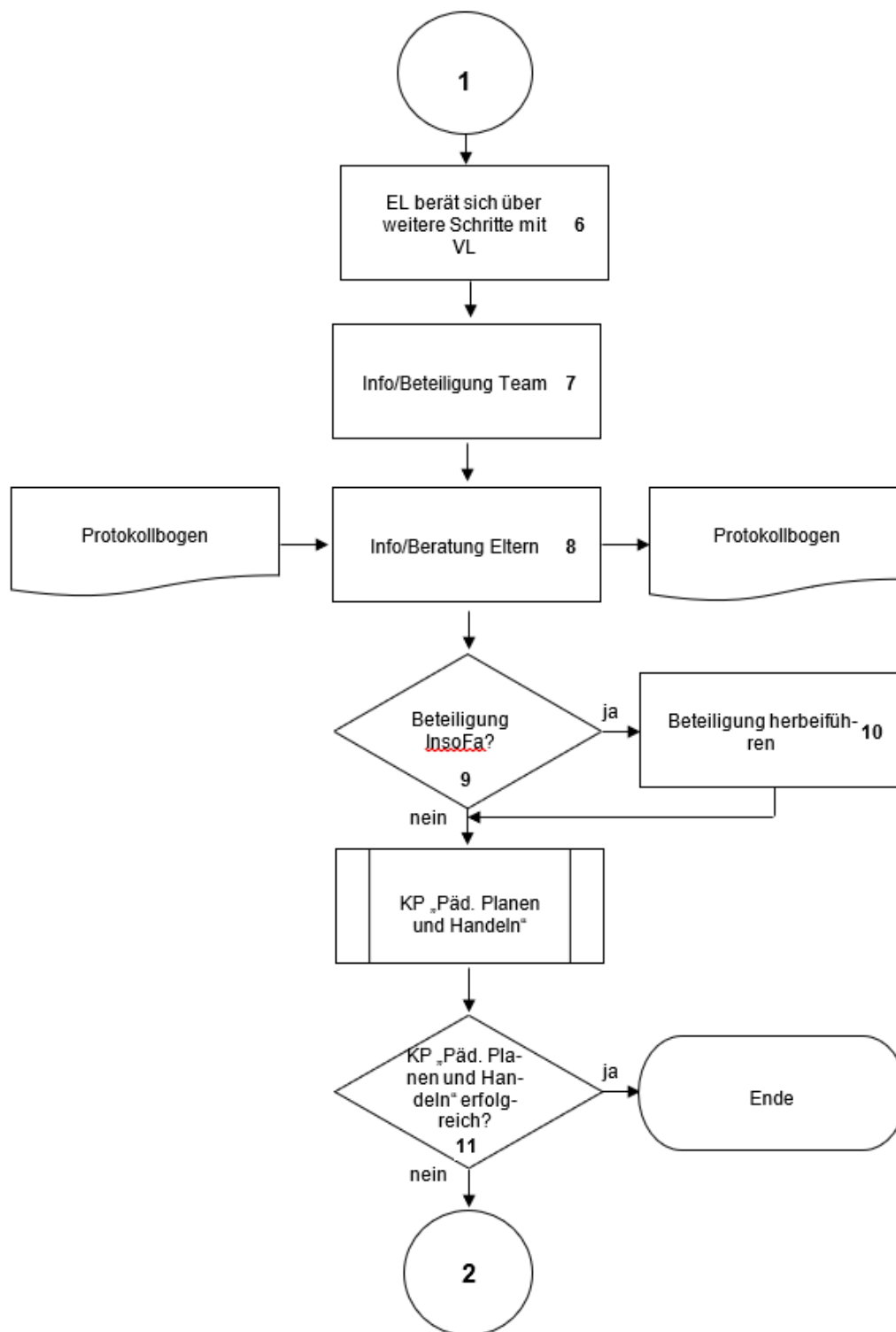


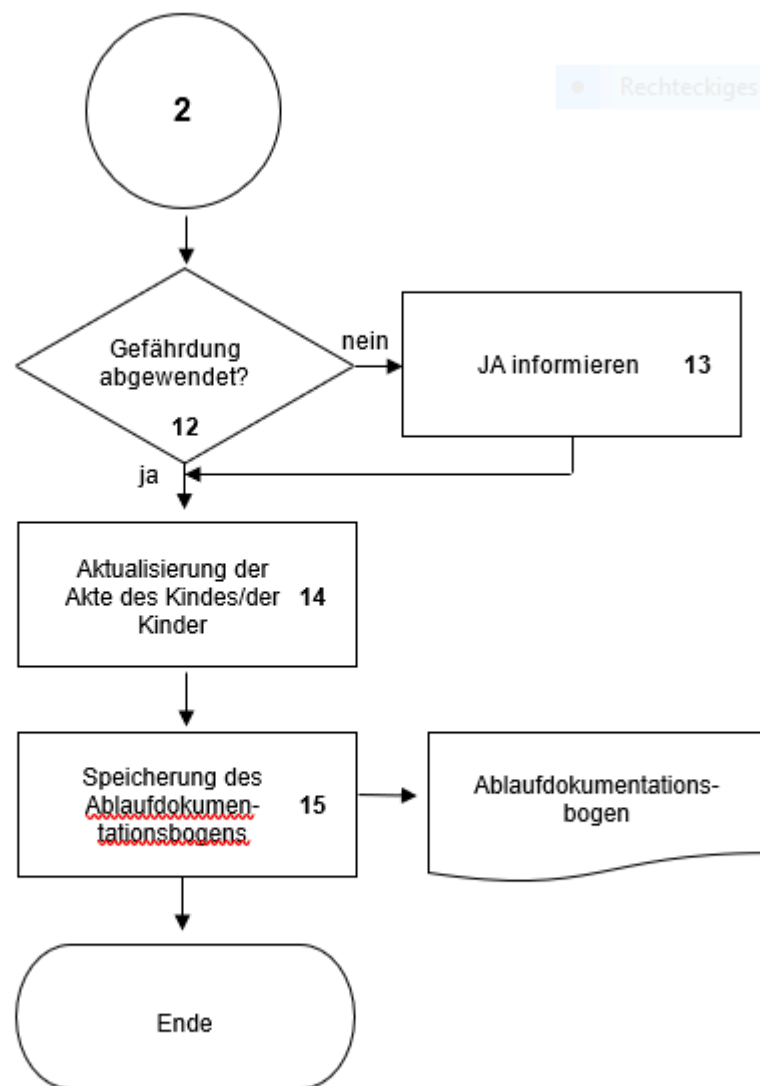
8.2 Flussdiagramm „Verdachtsfall Mitarbeiterin“



8.3 Flussdiagramm „Verdachtsfall Kind“







9 Anhang

9.1 Risikoanalyse

9.2 Verhaltenskodex